

# RS Vwgh 1998/8/25 97/11/0339

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.08.1998

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

AVG §52;

KDV 1967 §30 Abs1;

KFG 1967 §67 Abs2;

KFG 1967 §75 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/04/30 90/11/0169 5

## Stammrechtssatz

Nur das Vorliegen des Mangels der nötigen kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit, nicht aber dessen Ursachen sind von Belang (Hinweis E 24.10.1989, 89/11/0107). Deshalb ist ein vom Lenker vorgelegtes fachärztliches Gutachten, das sich nicht mit der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit befaßt, kein Anlaß für die Einholung eines weiteren Gutachtens, obwohl demnach nicht von dem im amtsärztlichen Gutachten festgestellten Zustandsbild ausgegangen werden könnte.

## Schlagworte

Gutachten Beweiswürdigung der Behörde widersprechende Privatgutachten Gutachten Ergänzung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997110339.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>